

Satzung des BUND Kreisverband Stuttgart

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der BUND-Kreisverband Stuttgart ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. im BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland. Die Satzung des BUND Landesverband Baden-Württemberg ist Anlage dieser Satzung.
- 2) Der Verein führt den Namen: BUND- Kreisverband Stuttgart.
- 3) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 4) Der BUND-Kreisverband umfasst das Gebiet des Kreises Stuttgart
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

- 1) Zweck des BUND-Kreisverbandes Stuttgart ist
 - die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Gesundheitsschutzes und des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Information über Umweltschadstoffe und Umweltbelastungen
 - Information über umweltgerechtes Verbraucher-Verhalten
 - Information über umweltgerechte Produktionsverfahren und Dienstleistungsangebote
 - Durchführung von Aktionen, Tagungen, Seminaren, Vorträgen und Exkursionen
 - Pflege und Gestaltung von Biotopen und Naturräumen
 - Stellungnahmen zu Bauleit- und Verkehrsplanungen und ggf. Ausarbeitung von ökologisch günstigeren Alternativen
- 2) Der Kreisverband verfolgt als solcher ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für vorbez. Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Kreisverband steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für Deutschland und der Landesverfassung von Baden Württemberg. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des BUND Bundesverbands e.V. und die Mitglieder des BUND Landesverbands Baden Württemberg e.V., die im Kreis Stuttgart wohnen, bilden die Mitglieder des BUND Kreisverbands Stuttgart

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch persönliche Einladung oder Veröffentlichung in der Presse oder im BUND-Magazin "Natur & Umwelt" einzuberufen.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören u.a.:

- 1) Wahl des Vorstandes und von mind. 2 Kassenprüfern
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- 5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

§ 7 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- 1) Der Vorstand besteht aus 8 gleichberechtigten Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen, die den Verein nach außen vertreten, sowie einen KassenführerIn
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- 3) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche MitarbeiterInnen.
- 3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- 4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- 1) Der Kreisverband kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- 2) Rechtsstreitigkeiten kann der Kreisverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband (Referat Recht) führen.
- 3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
- 4) Stellungnahmen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitskreisen und/oder Regionalgeschäftsführern.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- 2) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
- 3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 12.03.2001 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
Änderungen zu § 2 und § 3 wurden in der Mitgliederversammlung am 11.03.2002 beschlossen.
Eine Änderung zu § 7 wurde in der Mitgliederversammlung am 17.02.2003 beschlossen.
Änderungen zu § 11 Abs. 2 wurden nach Vorgabe des Finanzamtes in der Mitgliederversammlung am 1.3.2005 beschlossen.